LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750749/2/BP/JB – 750750/2

Datum:
Linz, 4. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des 1) E G J und des 2) G O, beide vertreten durch die N R GmbH, x 46, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. September 2019, GZ: BHLLSich-2019-36282, mit dem eine angezeigte Versammlung untersagt wurde,

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. September 2019, GZ: BHLLSich-2019-36282, wurde unter Spruchpunkt 1. eine von 1) E G J und 2) G O mit Eingabe vom 12. Juli 2019 bzw. vom 5. September 2019 gemeldete Versammlung zum Thema „x“, die am 22. September 2019, ab 11:30 Uhr in H, mit folgender Route:
am Bahnhof A beginnend, über die I – D – W – S – D – S – K – J – W – W – G – bei der Polizeiinspektion H vorbei bis zur A1-Autobahn führend,
stattfinden sollte, gemäß § 6 Versammlungsgesetz 1953 idgF. iVm Art. 11 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte – EMRK idgF. untersagt.

Unter Spruchpunkt 2. wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen, gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG idgF. aberkannt.

Die belangte Behörde führte Nachstehendes aus:

„Sachverhalt / Verfahrensgang:
Die im Spruch angeführte Versammlung wurde am 12.07.2019 per E-Mail folgendermaßen angezeigt:
Die „x“ meldet für Sonntag, 22. September 2019 eine Versammlung an:
Unser Thema: „x“

Deshalb veranstalten wir in H, Gemeinde A, einen „Klimaaufmarsch“ mit einer abschließenden Versammlung auf der A1 -Autobahn unter dem Motto: „x“.

Treffpunkt ist um 11 Uhr vor dem Bahnhof A (Parkplatz/x). Dort gibt es eine kurze Auftaktkundgebung. Ab ca. 11.30 Uhr Abmarsch auf der I bis zum Kreisverkehr, weiter in der D, dann die W entlang, Richtung links in die S, dann wieder Richtung rechts in die D bis zum Platz vor dem S, wo eine kurze Zwischenkundgebung stattfindet. Anschließend schwenken wir nach rechts in die S und gehen Richtung K, wo wir links einbiegen und dann nach rechts in den J weiter gehen. Wir marschieren bis zum W, wo eine kurze Zwischenkundgebung stattfindet, und biegen dort Richtung links in die W bis vor die Firma S Ges.m.b.H. Filiale H. Dort Richtung links und kurz darauf Richtung rechts in den G an der Autobahnpolizeiinspektion H vorbei auf die A1-Autobahn. Auf der A1-Autobahn findet dann ab ca. 13 Uhr eine Kundgebung unter dem Motto „x“ statt: es werden Reden gehalten, es gibt Live-Musik und die Möglichkeit zum Picknick. Diese Kundgebung dauert bis 16 Uhr.

Gesperrt ist die A1 nur auf einer Seite (Fahrtrichtung Salzburg) und nur im Abschnitt zwischen Abfahrt Richtung S und Auffahrt von der W kommend. Der Verkehr kann also hier kleinräumig umgeleitet werden.

Der 22. September 2019 ist europa weit der „Auto freie Tag“, an dem viele Städte und

Gemeinden Straßen sperren, um ein Zeichen für klima- und umweltfreundliche Mobilität zu setzen. Daran wollen wir mit dieser Aktion anknüpfen.

Es werden ca. 300 bis 400 Menschen erwartet."

Am 29.07.2019 wurden die im Verteiler dieses Bescheids angeführten Organisationseinheiten jeweils um Übermittlung einer Stellungnahme ersucht. Es wurden in der Folge folgende Stellungnahmen abgegeben:

A S GmbH:
„Vorausgeschickt sei, dass die A S GmbH grundsätzlich selbstverständlich das gesetzlich verankerte Recht der Bürger auf Abhaltung gesetzeskonform angezeigter Versammlungen respektiert.

Als Straßenerhalter der im vorliegenden Fall betroffenen A1 West Autobahn ist es jedoch die Verpflichtung der A S GmbH, auf die massiven verkehrlichen Auswirkungen der angemeldeten Versammlung hinzuweisen.

Gegenständliche Versammlung soll am Sonntag, den 22. September 2019 zwischen 13:00 und 16:00 Uhr stattfinden. Betroffen ist der Autobahnabschnitt der A1 West Autobahn im Bereich des Knoten H in Fahrtrichtung Salzburg.

Die Stellungnahme wurde auf Grundlage der angeführten Verkehrszahlen von vergleichbaren Tagen des letzten Jahres mit den Stundenwerten für die Gesamt KFZ (PKW + LKW) erstellt. Es ist daraus zu erkennen, dass sich ca. 3.400 bis 3.800 FZG pro Stunde in diesem Streckenabschnitt auf den vorhandenen 3 Fahrstreifen Richtung Salzburg bewegen.
Zu beachten ist, dass die konkreten Verkehrszahlen abweichen können und somit nur eine Größenordnung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens darstellen.

Angesichts der notwendigen Sperre der Richtungsfahrbahn Salzburg der A1 West Autobahn beim Knoten H und der nur bedingt möglichen Umleitung über die AST T und AST A (Abhängigkeit von der tatsächlichen Demonstrationsstrecke durch H) ist damit zu rechnen, dass es aufgrund des Verkehrsaufkommens zu massiven Rückstauungen von bis zu 20km !! auf die A1 West Autobahn, auf die A7 Mühlkreis Autobahn und dem L Stadtgebiet kommen wird. Dies bedeutet zudem, dass neben den von L abfahrenden auch die zufahrenden (nach L hinein und von N kommenden) Autofahrer im massiven Rückstau der gegenständigen Sperre stehen würden.

Wegen der begrenzten zusätzlichen Aufnahmekapazität des untergeordneten Straßennetzes ist auf den Umleitungsstrecken ebenfalls mit beträchtlichen Verkehrsbehinderungen und umfangreichen Staus zu rechnen.

Es wurde bei dieser Berechnung bereits der positive Fall angenommen, dass die vom Veranstalter angegebene Umleitung via der AST Tn und AST A (max. 500 FZG/h) möglich ist. Aufgrund der massiven Stauerscheinungen auf der A1 West Autobahn und A7 Mühlkreis Autobahn besteht außerdem das erhöhte Risiko von Auffahrunfällen, d.h. eine solche Sperre hätte massive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Zudem ist die A1 West Autobahn in diesem Abschnitt der meist frequentierte Abschnitt der A1 West Autobahn mit

ca. 110.000 FZG/24h.

Tagesganglinie A1 km 172,735 (drei Sonntage im September 2018), gelb markiert sind die Stundenwerte (FZG/h):

	TGL		TGL		TGL	
MQ	[...]		[...]		[...]	
Fx-Ktasse	OKfz		OKfz		OKfz	
Datum	Sonntag		Sonntag		Sonntag	
Datum	16. September 2018		23. September 2018		30. September 2018	
	15min	60 min	15min	60 min	15min	60 min
12:00	3948	3851	3400	3364	379S	3721
12:15	3720		3332		3716	
12:30			3335		3864	
12:45	3884		3388		3508	
13:00	3816	3S8S	3344	3433	3408	3490
13:15	3804		3204		3200	
13:30	3957		3544		3723	
13:45	3980		3640		3624	
14:00	3636	362S	3488	3689	3600	3531
14:15	3624		3684		35T6	
14:30	3604		3SS0		3468	
14:45	3616		3724		3540	
15:00	3188	3281	3412	3465	3603	3533
15:15	3284		3468		3480	
15:30	3448		3480		3592	
15:45	3224		3500		3462	
16:00	3196	3457	3532	3500	3564	3598
16:15	3508		3704		3680	
16:30	3549		3512		3752	
16:45	3578		3132:		3395	
17:30	3636	3635	3552	3471	3800	3795
17:15	3696		3456		3736	
17:30	3628.		3552		3580	
17:45	3580		3480		4064	

Berechnung des Rückstaus und deren Auflösung (einfache Darstellung mit Daten des 23.09.2018):

Uhrzeit	Verkehr A1 [FZG/h]	Verkehr AST [FZG/h]	FZG im Stau	Längs	3 Fahrstreifen.'
12:00	13:00	3.364	-2.000	1.354	2.728 km Einrichten der Sperre
13:00	14:00	3.433	-500	4.297	8.594 km
14:00	15:00	3.698	-500	7.486	14.97 km
15:00	16:00	3.465	-500	10.451	20.9 km -> AST S
16:00	17:00	3.500	-4.500	9.451	18.9 km Abbau der Sperre
17:00	18:00	3.471	-4.500:	8.422	16.84 km
18:00	19:00	3.315	-4.500'	7.237	14.47 km
19:00	20:00	3.019	-4.500	5.756	11.51 km
20:00	21:00	2.589	-4.500	3.845	7.69 km
21:00	22:00	1.961	-4.500	1.306	2,612 km

Stauauflösung

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass für eine mehrstündige verkehrliche Ausnahmesituation aus der Sicht der A S GmbH nicht unbeträchtliche betriebliche Maßnahmen erforderlich werden, welche dem Veranstalter in Rechnung zu stellen wären.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten gravierenden verkehrlichen Auswirkungen sowie insbesondere der Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit spricht sich die A S GmbH daher klar gegen die Abhaltung dieser Versammlung auf der A1 West Autobahn aus.“

Landespolizeidirektion - Landesverkehrsabteilung:
„Obwohl es sich beim beabsichtigten Versammlungstag um einen Sonntag im September handelt, ist bei einer dreistündigen Sperre von einer massiven Rückstaubildung für den Falle der Abteilung des Gesamtverkehrs (3- spuriger Autobahnbereich der Salzburger

Richtungsfahrbahn der A1 Westautobahn) auszugehen, die sowohl die A7 a/s auch die A1 betreffen würde. Die beabsichtigte „Umleitungsroute“ (einspurig mit mehreren Kreuzungsbereichen) wird keinesfalls als geeignete Umleitungsroute erachtet, weshalb diese Route auch nicht im aktuellen Umleitungsstreckensystem (signalisiert mit gelben U-Tafeln) vorgesehen ist. Der zwangsläufig entstehende Rückstau generiert -im konkreten Fall unnötigerweise- erfahrungsgemäß ein enormes Gefährdungspotential sowohl für die auf den Rückstau auflaufenden Fahrzeuglenker als auch für bereits im Staubereich anhaltenden Fahrzeuglenke, welches oftmals durch Auffahrunfälle mit massiven Folgen gekennzeichnet ist. Es zeigt sich immer wieder, dass insbesondere im dreispurigen Bereich der Westautobahn das Funktionieren der,, Rettungsgasse“ zu wünschen übrig lässt, zumal im gegenständlichen Bereich sehr viele internationale Kraftfahrer unterwegs sind und diesen die einschlägigen Bestimmungen bezüglich der Vorschriften über die Bildung der Rettungsgasse nicht bzw. zu wenig bekannt sind. Daraus resultierend ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Zufahrt mit Einsatzfahrzeugen jeglicher Art zu Unfalls- oder Vorfallsstellen (medizinische Notfälle, Brandereignisse, etc.) nur sehr erschwert und zeitverzögert möglich wäre.

Erwähnenswert ist auch der Umstand, dass erfahrungsgemäß (z.B. bei Verkehrsunfällen) auch die auf der Gegenfahrbahn befindlichen Fahrzeuglenker von solchen Ereignisse stark abgelenkt werden.

Mit Sicherheit würden auch die auf der Autobahn befindlichen Versammlungsteilnehmer hohe oder Verkehrssicherheit jedenfalls abträgliche- Aufmerksamkeit bei den auf der Wiener Richtungsfahrbahn fahrenden Fahrzeuglenkern erregen, wodurch es im konkreten Fall auch zu einer Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der Wiener Richtungsfahrbahn mit all den denkbaren negativen Auswirkungen käme. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden bzw. ist es sogar als eher wahrscheinlich zu beurteilen, dass im Falle eines sich auf der Wiener Richtungsfahrbahn (aufgrund von Schaulustigen) im Nahbereich der beabsichtigten Versammlungsörtlichkeit ereignenden Verkehrsunfalles eventuell durch herumfliegende, abgerissene Fahrzeugteile zu einer konkreten Gefährdung der Versammlungsörtlichkeit kommt. Dass aufgrund der auf den Autobahnen zulässigen Fahrgeschwindigkeiten im Falle eines enorme Kräfte frei werden, versteht sich von selbst.

Abschließend wird seitens der LVA OÖ festgehalten, dass bei allem Verständnis für die Durchführung einer Versammlung der meistbefahrene Abschnitt der gesamten Westautobahn A1 aus verkehrspolizeilicher Sicht, insbesondere aus den oben angeführten Gründen, als denkbar schlechtesten bzw. ungeeignetsten Versammlungsort erscheinen lässt und daher aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt wird. “

Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Verkehr.
„Die x! beabsichtigt für Sonntag, 22.9.2019 eine Versammlung auf der A1 Westautobahn auf der Richtungsfahrbahn Salzburg im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr abzuhalten. Zuvor ist die Führung eines Protestzuges, ausgehend in der I über den Stadtplatz H, die Bx K zum W und weiter zum G bei der API H vorgesehen.

Für diesen Zeitraum sind ab 11:30 Uhr Sperren des Sekundärstraßennetzes im Stadtgebiet H, der Bx K sowie ab 13:00 Uhr eine Sperre der A1 Westautobahn Richtungsfahrbahn Salzburg vorgesehen. Laut der x! werden insgesamt 300 - 400 Teilnehmer erwartet.

Die Sperre der A1 Westautobahn bedingt, dass der Verkehr auf der A1 Westautobahn bei der Anschlussstelle T (Rampe x) zur Bx abgeleitet wird und über die W zur Auffahrtsrampe T Richtungsfahrtbahn Salzburg wiederum auffahren kann.

Von Seiten der A wurde eine Berechnung der Rückstaulängen auf der A1 West Autobahn sowie A7 Mühlkreis Autobahn anhand von Vergleichszahlen an drei Sonntagen im September 2018 durchgeführt. Nachstehend finden sich die Tagesganglinien der A1 km 172,735 sowie die Berechnung der zu erwartenden Rückstaulängen auf der A1 West Autobahn. [....]

Demnach wäre für die Dauer der Versammlung im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit einer max. Staulänge von 20 km zu rechnen, wobei in dieser Berechnung bereits ein Abbau von 500 Fahrzeuge/Stunde über die AST A bzw. AST T miteinberechnet wurde.

Aufgrund der im Falle einer Sperre zu erwartenden Stauerscheinungen auf der A1 West Autobahn und A7 Mühlkreis Autobahn besteht das erhöhte Risiko von Auffahrunfällen am Stauende. Ebenfalls ist durch die zu erwartenden Verkehrsverlagerung aufgrund des Staugeschehens mit massiven Verkehrsbeeinträchtigungen im umliegenden Landesstraßennetz (B1 W, Bx K Lx x ...) zu rechnen.

Bei einer Sperre der A1 West Autobahn im gegenständlichen Bereich und der dadurch bedingten Umleitung des Verkehrs, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit mit einer erhöhten Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu rechnen.

Aus Verkehrssicherheitsgründen kann daher dem gegenständlichen Vorhaben (Versammlung und Sperre der A1 Westautobahn RFB Salzburg) nicht zugestimmt werden.“

Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Straßenbau/-erhaltung:
„Es wird festgehalten, dass die OÖ Landestraßenverwaltung das Bürgerrecht auf Abhaltung gesetzeskonform angezeigter Versammlungen selbstverständlich respektiert, die OÖ Landesstraßenverwaltung als Straßenerhalter ist jedoch verpflichtet, auf die massiven verkehrlichen Auswirkungen der angemeldeten Versammlung hinzuweisen. Die Versammlung wurde für den Sonntag, 22.09.2019 im Zeitraum von 13:00 bis 16:00 beantragt.

Der Protestzug über die Bx würde, vorbehaltlich der Richtigkeit der Angaben in der Anzeige der „x“, jedenfalls zu temporären Beeinträchtigungen mit Rückstauungen in der Bx Ortsdurchfahrt H führen.

Vor allem die Sperre der A1 Westautobahn (RFB Salzburg), die auch an Sonntagen ein sehr hohes Verkehrsaufkommen aufweist, für einen Zeitraum von 3 Stunden und ein damit verbundener Ausweichverkehr im Landesstraßennetz, würde dort zu massiven Verkehrsbeeinträchtigungen führen.

Als mögliche Umleitungsstrecken wären in diesem Fall die U40 und die U42 schlagend (siehe beiliegende Übersichtskarte - AST A L x - Bx Umfahrung T — B1 zur AST M Ost und weiter über die A 25 und A8).

Diese Umleitungsstrecken verfügen nur über eine begrenzte Kapazität (1-streifig bzw. 2-streifig mit ungeregelten bzw. VLSA Kreuzungen) und können daher den Verkehr der A1 (3-streifig kreuzungsfreier Ausbau) nicht aufnehmen.

Massive Rückstauungen auf den Ausweichstrecken (Lx, Lx und Bx) und damit einhergehend ein erhöhtes Risiko von Auffahrunfällen hätten massive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu Folge!

Zudem ist auf sämtlichen, vor angeführten Ausweichrouten mit stark erhöhten Umweltbelastungen in Form von Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen.

Auf Grund der vorhin beschriebenen, massiven Auswirkungen durch Verkehrsbeeinträchtigungen auch im Landesstraßennetz, spricht sich die OÖ. Landesstraßenverwaltung entschieden gegen die Abhaltung einer Versammlung auf der A1 Westautobahn im Abschnitt H aus."

Stadtamt A:
„Die Stadtgemeinde A respektiert natürlich das Recht, der Bürgerinnen und Bürger auf-Abhaltung von Versammlungen sowie Veranstaltungen. Dieses Grund- bzw. Menschenrecht ist wichtiger Teil jeder Demokratie und muss unbedingt gewahrt und beachtet werden. Jedoch kann in diesem konkreten Fall seitens der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde A aufgrund nachfolgender Aspekte keine positive Zustimmung für die Abhaltung und Durchführung des „Klimaaufmarsches" erteilt werden.

Wie auch in der Stellungnahme der A S GmbH dargelegt, ist auch unsererseits die Hauptproblematik der durch das Ereignis (insbesondere Sperre der A1 RFB Salzburg) erzeugte Stau bzw. die enorme Steigerung des Verkehrsaufkommens auf dem Sekundärstraßennetz bzw. den Gemeindestraßen. Die „Demonstrationsstrecke" verursacht, zusätzlich zu der Sperre der Autobahn A1, einen Stau bzw. bedarf einer Umleitungsstrecke, welche die Verkehrsführung im Zuge der gesamten Veranstaltung massiv erschwert.

Des Weiteren ist bei dem zu erwartenden massiv erhöhten Verkehrsaufkommen auf den Gemeindestraßen/Siedlungsstraßen mit Auffahrunfällen zu rechnen.

Aus unserer Sicht ist eine taugliche Umleitungsstrecke, bei welcher das erhöhte Verkehrsaufkommen bestmöglich vorbeigeschleust werden kann, sprich Vermeidung von enormen Rückstauungen, Auffahrunfällen, Verkehrschaos, Lärmbelästigung usw., nicht möglich.

Autofahrer werden jede mögliche Umleitung (ob beschildert oder nicht) suchen und nutzen. Dies geht zu Lasten vieler Anrainer und unbeteiligter Bürgerinnen und Bürger. Es ist anzunehmen, dass das angezeigte Vorhaben in dieser Art und Weise, angesichts der o.a. Auswirkungen bei unseren Bürgerinnen und Bürgern zu großem Unmut führt. Die Veranstaltung wäre kontraproduktiv und würde den eigentlichen Zweck verfehlen.

Ein weiterer Umstand, welcher gegen die Abhaltung der Veranstaltung spricht, sind die bereits genehmigten Flohmärkte am A Parkplatz in A (bei Autobahnabfahrt A, RFB Salzburg), sowie bei der Farn. O. Zu diesem Fall wird der Bx von den Flohmarktbesuchern

massiv genutzt. Es wird ebenfalls mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in den Vormittagsstunden zu rechnen sein. “

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt I:

(...)

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen (ua. am 28.09.1989, GZ B 577/89), dass die „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ maßgeblich für die Beurteilung einer anfälligen Gefährdung des öffentlichen Wohls sind

Wie bereits festgestellt wurde, hätte die Versammlung in der angezeigten Form jedenfalls eine Totalsperre der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Salzburg zur Folge. Bei einer Sperre von 3 Stunden - wie ursprünglich von den Versammlungsanmeldern angegeben - würde sich (unter Zugrundelegung der Verkehrsberechnungen der A S GmbH) ein Rückstau von bis zu 20 km bilden. Bei einer Sperre in der Dauer von 30 Minuten wäre der Rückstau entsprechend kürzer, allerdings könnten weder die Strecken der kleinräumigen Umleitungsvariante (durch das Ortsgebiet von H - wie in der Versammlungsanzeige angeführt) noch die Strecken der Variante über die Umleitungen U40 bzw. U42 (AST A, L x - Bx Umfahrung T - B x zur AST M Ost und weiter über die A25 und A8) den gesamten Verkehr der Autobahn aufnehmen; Die 1-streifigen bzw. teilweise 2-streifigen Straßen, mit ungeregelten Kreuzungen und welchen mit Verkehrssicherheitsanlagen, verfügen nicht über die entsprechenden Kapazitäten. Dem Basisziel der Straßenverkehrsordnung, nämlich der Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wäre durch die Abhaltung der Versammlung massiv zuwider gehandelt. Zusammenfassend ist auch bei einer kürzeren Sperre mit einem Rückstau auf der Autobahn und mit gefahrbringenden Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer zu rechnen, welche massive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zur Folge hätten. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass somit eine neuerliche Befassung der beteiligten Organisationseinheiten nach Änderung/Modifikation der Anzeige unterbleiben konnte.

Die Landespolizeidirektion/Landesverkehrsabteilung weist in ihrer Stellungnahme auf ein enormes Gefährdungspotential sowohl für die auf den Rückstau auflaufenden Fahrzeuglenker als auch für die bereits im Staubereich anhaltenden Fahrzeuglenker, hin. Dies gilt sowohl für die Autobahn selbst als auch für die Ausweich-/Umleitungsrouten. Die polizeilichen und behördlichen Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass gerade im 3-spurigen Bereich der Autobahn A1 die Bildung der Rettungsgasse nicht funktioniert. Ein Zufahren von Einsatzfahrzeugen jeglicher Art, etwa zu Unfällen und/oder medizinischen Notfällen, wäre demnach nur sehr erschwert und zeitverzögert möglich. Der Polizei ist ebenso in ihrer Einschätzung beizupflichten, dass eine auf der Autobahn befindliche Versammlung jedenfalls ein der Verkehrssicherheit abträgliches Aufmerksamkeitsdefizit, v.a. bei Verkehrsteilnehmern auf der Gegenfahrbahn, erzeugen würde. Beispielsweise wurde ua. im Rahmen einer kaum einsehbaren Einsatzkräfteübung abseits einer Bundesstraße festgestellt, dass selbst bei deutlich und mehrmals vorangekündigter

Umleitung, trotz ausgeschilderter Geschwindigkeitstrichter (70 km/h-50 km/h-30 km/h) samt aufgestellter Absperrschranken mit verordnetem Fahrverbot Fahrzeuglenker sich derart vom Verkehrsgeschehen ablenken ließen, dass innerhalb kürzester Zeit mehrere Unfälle im Absperrbereich passierten.

Zudem wurde im Verkehrssicherheitsreport des Kuratorium für Verkehrssicherheit für das Jahr 2019 erneut als Unfallursache Nr. 1 Unachtsamtkeit/Ablenkung angeführt. Da Sinn und Zweck dieser Veranstaltung genau das Erregen der Aufmerksamkeit darstellt, ist hier die Gefahr der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern im besonderen Maße gegeben.
Die Erfahrungen haben darüber hinaus gezeigt, dass durch z.B. Schaulustige, Gefährdungssituationen auch in Bereichen entstehen, die ursprünglich überhaupt nicht von der Sperre betroffen sind.

Die Autobahn A1 ist in dem Bereich, der von der Versammlung betroffen wäre, der meist frequentierte Abschnitt der A1 Westautobahn (ca. 110.000 Fahrzeuge pro Tag). Die Versammlung hätte eine über deren eigentliche Dauer weit hinausgehende extreme Störung des Straßenverkehrs auf einer der wichtigsten innerösterreichischen und europäischen Hauptverkehrsrouten im hochrangingen Straßennetz zur Folge - mit all den zuvor genannten Konsequenzen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11.03.2015, GZ. E968/2014 u.a.), bezüglich der Untersagung einer Versammlung, welche die Sperre der Autobahn A1 zur Folge gehabt hätte, Folgendes festgestellt: „Die Durchführung der angezeigten Versammlung (die einen zweimaligen Wechsel der Richtungsfahrbahn vorgesehen hatte) hätte Sperren der Autobahn A1 in beiden Richtungen erforderlich gemacht. Ausgehend davon kann der Behörde und dem Verwaltungsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn sie von einer unvermeidbaren, weiträumigen, über die Dauer der Versammlung selbst zeitlich wesentlich hinausgehenden, extremen Störung des Straßenverkehrs auf einer Schlüsselverbindung sowohl im innerösterreichischen überregionalen Ost-West-Verkehr, als auch im europäischen Transitverkehr, als auch im regionalen und städtischen Verkehr der viertgrößten Stadt Österreichs derart gravierende Beeinträchtigungen und in der Folge auch sicherheitsgefährdende Beeinträchtigungen zahlreicher unbeteiligter Personen erwartete, dass auch bei voller Berücksichtigung des - ohne Zweifel im öffentlichen Interesse gelegenen - Zieles der beabsichtigten Versammlung die gebotene Interessenabwägung im Einklang mit §6 VersammlungsG zu Ungunsten der Versammlungsveranstalter ausfallen durfte (vgl in diesem Sinne das gleichfalls die beabsichtigte Abhaltung einer auf der Autobahn geplanten und deren Sperre bedingenden Versammlung betreffende Erkenntnis VfSIg 12155/1989).“

Diese Beurteilung muss auch für den gegenständlichen Fall gelten, wenngleich im zitierten Fall die Autobahn in beide Richtungen gesperrt hätte werden müssen. Die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl wären durch die aufgezeigten massiven Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen in einem Maße gefährdet, das eine Interessensabwägung zu Gunsten der Versammlungsanmelder verunmöglicht.

Selbst eine mediale Ankündigung der vorübergehenden Sperre der Autobahn mit Umleitung würde aufgrund der zahlreichen internationalen Kraftfahrzeuglenker, die diesen überregional bedeutsamen Streckenabschnitt befahren und medial kaum bis nicht zu erreichen wären, zu keiner solchen Verringerung des Fahrzeugaufkommens führen, dass

die gravierende Beeinträchtigung des Straßenverkehrs hintangehalten werden könnte.

(...)

Im Ergebnis überwiegen die im Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Interessen das Interesse an der Abhaltung der angezeigten Versammlung im Form einer Totalblockade der A1 Westautobahn in Fahrtrichtung Salzburg.

Ein gegenüber der Untersagung gelinderes Mittel zum Schutz der genannten Rechtsgüter kommt nicht in Betracht. Eine maßgebliche Änderung der angezeigten Versammlung, d.h. in einer Weise, die keine unzulässige Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls darstellen würde, ist - trotz einer entsprechenden Aufforderung im Rahmen einer persönlichen Besprechung und eingehenden Erörterung am 29.8.2019 - nicht erfolgt. Hier wurde gegenüber den Anmeldern die Problematik umfassend dargelegt und angekündigt, dass für den gegenständlichen - hochfrequentierten - Autobahnabschnitt auch bei einer kürzeren Dauer der Sperre mit einer Untersagung zu rechnen wäre. Angemerkt wurde darüber hinaus, dass die Behörde durchaus Verständnis für die Intentionen der Versammlungsanmelder aufbringen würde und an anderen, niederrangigeren Straßen durchaus Möglichkeiten gegeben wären. Dies zeigt sich auch darin, dass weitere Klimaschutz-Versammlungen anderer Versammlungsanmelder um den 22.9.19 herum beispielsweise nicht zu untersagen waren.

Die Versammlungsbehörde ist im Übrigen auch nicht dazu berechtigt, von sich aus die Versammlungsanzeige zu ändern, zu modifizieren oder zu konkretisieren. Die Behörde hat die Versammlung - wie sie angezeigt wurde - entweder zur Gänze zu untersagen oder zur Gänze nicht zu untersagen (VfGH v. 10.12.1998, GZ. B1801/98)

Aus diesem Grund ist im vorliegenden Fall der Eingriff in die Versammlungsfreiheit im Sinn des Art. 11 Abs 2 EMRK notwendig und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II:

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Da im Falle der Abhaltung der angezeigten Versammlung mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr sowie schwerwiegende Auswirkung für die Bevölkerung und die Umwelt zu rechnen ist, war die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wegen Gefahr in Verzug auszuschließen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig am 30. September 2019 eingebrachte Beschwerde.

Darin wird ua. Folgendes ausgeführt:

„Der Bescheid wird seinem gesamten Umfang nach angefochten.
Als Beschwerdegründe machen wir unrichtige Tatsachenfeststellung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend.

1. Wir hatten für 22.9.2019 ab 11:30 Uhr in H eine Kundgebung angezeigt. Es sollte ein Klimaaufmarsch stattfinden mit Zwischenkundgebungen beim S und Abschlusskundgebung im Bereich der Autobahn A1. Mit dem gegenständigen Bescheid wird dies untersagt und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
2. Dies erfolgt unberechtigt:

a. (...)
b. Zunächst ist zu den getroffenen Feststellungen auszuführen:
   - derartige werden gegenständlich gar nicht getroffen. Es werden lediglich die eingelangten Stellungnahmen wortwörtlich zitiert. Wie im AVG geboten hätte es jedoch der konkreten Darlegung im Bescheid bedurft, von welchem tatsächlichen Sachverhalt die Belangte Behörde ausgeht.
     Es wäre klar zu stellen gewesen, welche Feststellungen als tatsächliche Lebenswirklichkeit der rechtlichen Beurteilung zugrunde liegen und aufgrund welcher Beweiswürdigung dies erfolgt. Dies findet sich konkret nicht. Damit verstößt der Bescheid gegen die essenzialia eines jeden Bescheids und wird daher deswegen schon als unzulässig zu beheben sein.
   - Den Anschein einer Feststellung - allerdings an völlig ungeeigneter, systematisch wie ontologisch nicht dafür vorgesehener Stelle und daher als Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu qualifizieren, was ebenso zur Behebung führen muss - stellt allerdings der Beginn der rechtlichen Beurteilung ab Seite 7 im Bescheid war: Hier ist doch tatsächlich davon die Rede, es wäre „festgestellt" worden, die Versammlung hätte in der angezeigten Form eine Totalsperre der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Salzburg zur Folge. Nochmals: eine derartige Feststellung findet sich nicht. Demgemäß kann eine solche Annahme auch keine rechtlichen Würdigung offen stehen.
   - Hilfsweise weisen wir darauf hin, dass diese Annahme ohnedies unrichtig ist: die A nimmt zwar eine Totalsperre an, übersieht jedoch offensichtlich, dass wir ohnedies im Antrag davon sprechen, der Verkehr könne „kleinräumig umgeleitet" werden. Das Tatbestandselement „Totalsperre" bedeutet jedoch: der Verkehr steht still. Eine Umleitung ist dann weder möglich noch vorgesehen. Diese Annahme steht daher diametral im Gegensatz zum Antragsvorbringen. Sollte man tatsächlich davon ausgehen, die Behörde habe eine solche Feststellung auch getroffen, so würde diese offenkundig auf Befangenheit beruhen, da der Anschein der Unvoreingenommenheit nicht (mehr) besteht. Begründungslos entfernt man sich von unserem Anbringen, das die eigentliche

Grundlage der behördlichen Prüfung und Bescheiderlassung darzustellen hat, und zieht offensichtlich Momente aus Stellungnahmen heran, die unserem Ansinnen schädlich sind.

- Auch fällt gänzlich unter den Tisch, dass an diesem Tag europaweit der „Autofreie Tag" begangen werden würde (und wurde). Es ist höchst blamabel für eine demokratische und rechtsstaatliche Republik wie Österreich, derart kleinmütig wie gegenständlich vorzugehen und Bürgerrechte auszuhebeln. Dazu mehr im Umfang der rechtlichen Kritik.
- Weiters ist festzuhalten, dass sowohl die soeben genannte Stellungnahme der A wie auch jene der Landespolizeidirektion (Landesverkehrabteilung) wie auch der Landesregierung Abteilung Verkehr und Abteilung Straßenbau sowie des Stadtamtes apodiktisch davon ausgehen, es würde eine Gefährdung bestehen. Die Stellungnahmen sind ganz offenkundig vom Bemühen gekennzeichnet, unsere Anliegen als unbedeutend darstellen zu lassen, da ja die Interessen der Wirtschaft und des Verkehrs in den Vordergrund gestellt werden und unser Anliegen subkutan als unverständlich angesehen wird. Hier verkennt man jedoch die Zeichen der Zeit Verkehr ist nicht nur eine Chance, sondern auch eine Belastung. Dieses Bewusstsein setzt sich nach und nach in der Gesellschaft durch. Der Hinweis darauf, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs wären übergeordnete Ziele, kann nun nicht mehr ausreichen, um dies so einfach in Richtung Ablehnung unseres Anbringens zu verstehen. Im Gegenteil: Umweltschutz ist nun verfassungsrechtlich verankerte Staatszielbestimmung Leichtigkeit. Flüssigkeit und selbst Sicherheit des Verkehrs sind dies jedoch nicht, da nicht in der Bundesverfassung verankert. Sollte unserem Anliegen daher nicht gefolgt werden, werden wir konsequent Beschwerde bis hin zum Verfassungsgerichtshof und sofern erforderlich zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führen. Eine auch höchstgerichtliche Änderung der Rechtsprechung steht an.

c. Zum Thema Mangelhaftigkeit des Verfahrens ist auszuführen:
   - das rechtliche Gehör wurde verletzt. Man hat allerhand Behörden und Institutionen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt (und diese Stellungnahmen auch inhaltlich berücksichtigt), jedoch uns keine gleichberechtigte Chance dazu. Man hat sich begnügt, uns die Antragstellung zu überlassen; dann waren wir vom Verfahren ausgeschlossen. Dies verletzt das Parteiengehör.
   - Da wesentliche Bescheidgrundlagen dem bekämpften Bescheid mangeln (klarer und schlüssiger Aufbau, nachvollziehbare Subsumtion), entspricht dieser nicht dem gesetzlichen Gebot.

d. Rechtlich ist zu kritisieren:
   - man misst mit zweierlei Maß - im vorliegenden Fall hat man sich schon höchstgerichtlich ausgearbeiteten Rechtsgrundsätzen entfernt, um zur Versagung zu kommen:
     - o der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis B1008/2013 vom 4.3.2014 judiziert, dass die Behörde im Fall der Untersagung einer Versammlung die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen über den in Art. 11 Abs.

2 EMRK aufgezählten Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzugrenzen und eine Abwägung zu treffen hat. Die Entscheidung sei eine Prognoseentscheidung, die die Behörde auf Grundlage der von ihr festzustellenden objektiv erfassbaren Umstände in sorgfältiger Abwägung zwischen Schutz der Versammlungsfreiheit und den von der Behörde wahrzunehmen den öffentlichen Interessen zu treffen hat (siehe dazu in der Folge gleich mehr). Weiters ist klargestellt worden, dass eine Untersagung nur dann möglich ist, wenn dies das letzte Mittel darstellt, um übergeordneten Interessen zu dienen. Konkret stützt die Behörde die Entscheidung - soweit überhaupt erkennbar (auf die Problematik der Nachvollziehbarkeit wurde schon hinlänglich hingewiesen) - darauf, „im Ergebnis überwiegen die im Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Interessen das Interesse an der Abhaltung der angezeigten Versammlung in Form einer Totalblockade der A1 Westautobahn in Fahrtrichtung Salzburg." (Seite 9 1. Absatz). Tatsächlich: dies ist die gesamte Beurteilung!

Es wird demnach ein abstrakter, mit Interpretationsgehalt zu füllender normativer Gesetzesbegriff herangezogen, um die Versagung zu rechtfertigen! Schon dies kann nicht ausreichen, um diesen gravierenden Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu rechtfertigen. Selbst wenn man davon ausgeht, man könne schlüssig dem Bescheid entnehmen, man fürchte Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, wird man konstatieren müssen: auch hier ist keine nachvollziehbare Subsumtion enthalten. Auch insoweit kann nicht nachvollzogen werden, weswegen derartige Annahmen unser Interesse in Wahrnehmung des Grundrechts beseitigen sollten. Ein Hinweis auf eine höchstgerichtliche Entscheidung (Seite 8 Mitte) kann jedenfalls nicht ausreichen, um diesen gravierenden Eingriff zu rechtfertigen - noch weniger, wenn ohnedies nur davon die Rede ist, diese Beurteilung müsse auch für den gegenständlichen Fall gelten. Wir bestreiten jedenfalls diese Ableitung sowohl rechtlicher (methodischer) als auch inhaltlich-faktualer Natur. Beweispflichtig sind nicht wir, sondern die Behörde hat das Vorliegen überwiegender Nachteile im Falle der Versagung klarzustellen. Dies ist konkret unterblieben.

- Nicht nur hierzulande wurden besagte Grundsätze aufgestellt, die zu berücksichtigen gewesen wären, sondern insbesondere auch supranational: der Europäische Gerichtshof hat im Erkenntnis C-112/00 vom 12.6.2003 ausgeführt, dass dann, wenn Demonstranten friedlich und auf rechtmäßige Weise das Recht auf Meinungsäußerung und Versammlung ausüben und eine rechtzeitige Warnung aussprechen - derartiges ist durch die frühzeitige Anmeldung objektiviert-, andere Rechte wie auch insbesondere freier Warenverkehr in den Hintergrund treten müssen. Dies hat umso stärker für die Versammlungsfreiheit zu gelten, nicht umsonst ein höchstrangiges Gut im Katalog der Grundrechte! (vergleiche dazu etwa VfGH 11.3.2015, E717/2014, 25.9.2018, Ra 2018/01/0276 und

eine Vielzahl mehr). Auch vor diesem Hintergrund hätte keine Untersagung ausgesprochen werden dürfen.

- Nach § 6 Versammlungsgesetz, und zwar konkret Abs. 1 (Abs. 2 wird in diesem Fall ohnedies nicht infrage kommen), können nur Versammlungen untersagt werden, die Strafgesetze zuwiderlaufen - eine derartige Annahme wäre im vorliegenden Fall absurd - oder die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden. Die Rechtsprechung hat herausgearbeitet, dass die Prognoseentscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbaren Umstände zu prognostizieren hat, ob und weshalb der Abhaltung der Versammlung etwa öffentliche Sicherheit oder öffentliches Wohl gefährdet werden könnten (VfGH 11.3.2015, E 968/2014). Gerade hier allerdings scheitert die vorliegende Begründung schon an den Klippen dieser Rechtsprechung: entsprechende Feststellungen werden weder getroffen noch - sollten sie schlüssig aus den Darlegungen zu hypostasieren sein - gibt es eine sachliche, nachvollziehbar dargestellte Rechtfertigung dafür! Gerade Versammlungen, die die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen geeignet sind, sind nach der Rechtsprechung differenzierend zu behandeln. So ist konkret abzuwägen, ob eine Totalsperre einer übergeordneten Fahrbahn zwingend notwendig ist oder nicht geeignete Maßnahmen herangezogen werden können, um diese auf ein allgemein-verträgliches Ausmaß herabzusetzen (VfSlg. 7229/1973). Dies hat man gegenständlich nicht einmal geprüft! Dies obwohl wir ausdrücklich vorgebracht hatten, man könnte umleiten! Dies hätte man auch können. Das wäre schon von Amts wegen zu prüfen gewesen. Die öffentliche Beeinträchtigung wäre dann wenn schon nicht Null, so doch im Vergleich zur Untersagung und somit Unterbindung unseres Grundrechts hinzunehmen gewesen.

  Schließlich ist anzumerken: wenn man sich gerade die genannte verfassungsgerichtliche Entscheidung vor Augen hält und insbesondere den Umfang der dortigen Demonstration (es war mit tausenden Demonstranten zu rechnen) und diesen mit dem hier vorliegenden Vergleich (der Antrag spricht von einem verschwindenden Bruchteil davon), dann wird klar, dass man augenscheinlich ganz einfach mit Biegen und Brechen unser Vorhaben unterbinden wollte, ohne hier jedoch das notwendige Augenmaß an den Tag zu legen. Letzteres nämlich hätte die Stattgabe gebieten müssen.

3. Richtigerweise hätte daher die Behörde keinesfalls die Untersagung aussprechen dürfen.

4. Wir stellen daher die
   Anträge:

das Landesverwaltungsgericht möge

a. eine mündliche Verhandlung anberaumen,
b. zu dieser uns als Beschwerdeführer sowie unsere Rechtsvertretung laden,
c. in dieser/anlässlich derselben
   - der Beschwerde Folge geben und aussprechen, dass die Versagung unzulässig war, hilfsweise
   - den bekämpften Bescheid beheben.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass eine weitere mündliche Erörterung eine Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließe, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem – im Wesentlichen unwidersprochenen - relevanten Sachverhalt aus.

I.4.1. Die in Rede stehende untersagte Versammlung wurde am 12. Juli 2019 von den Bf per E-Mail folgendermaßen angezeigt:

„die „x!“ meldet für Sonntag, 22. September 2019 eine Versammlung an:

Unser Thema:
„x“

Deshalb veranstalten wir in H, Gemeinde A, einen „Klimaaufmarsch“ mit einer abschließenden Versammlung auf der A1-Autobahn unter dem Motto: „x“.

Treffpunkt ist um 11 Uhr vor dem Bahnhof A (Parkplatz/x). Dort gibt es eine kurze Auftaktkundgebung. Ab ca. 11.30 Uhr Abmarsch auf der I bis zum Kreisverkehr, weiter in der D, dann die W entlang, Richtung links in die S, dann wieder Richtung rechts in die D bis zum Platz vor dem S, wo eine kurze Zwischenkundgebung stattfindet. Anschließend schwenken wir nach rechts in die S und gehen Richtung K, wo wir links einbiegen und dann nach rechts in den J weiter gehen. Wir marschieren bis zum W, wo eine kurze Zwischenkundgebung stattfindet, und biegen dort Richtung links in die W bis vor die Firma S Ges.m.b.H. Filiale H. Dort Richtung links und kurz darauf Richtung rechts in den G an der Autobahnpolizeiinspektion H vorbei auf die A1-Autobahn. Auf der A1-Autobahn findet

dann ab ca. 13 Uhr eine Kundgebung unter dem Motto „x“ statt: es werden Reden gehalten, es gibt Live-Musik und die Möglichkeit zum Picknick. Diese Kundgebung dauert bis 16 Uhr.

Gesperrt ist die A1 nur auf einer Seite (Fahrtrichtung Salzburg) und nur im Abschnitt zwischen Abfahrt Richtung S und Auffahrt von der W kommend. Der Verkehr kann also hier kleinräumig umgeleitet werden.

Der 22. September 2019 ist europaweit der „Autofreie Tag“, an dem viele Städte und Gemeinden Straßen sperren, um ein Zeichen für klima- und umweltfreundliche Mobilität zu setzen. Daran wollen wir mit dieser Aktion anknüpfen.

Es werden ca. 300 bis 400 Menschen erwartet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4.2. Mit E-Mail vom 5. September 2019 meldeten die Bf die intendierte Veranstaltung erneut und dahingehend modifiziert an, als die Kundgebung auf der A1 lediglich für eine Dauer von 30 Minuten festgelegt wurde. An der Route der Versammlung selbst hielten die Bf fest.

I.4.3. Die geplante Versammlung würde insbesondere durch die zeitweilige Sperre der A1 in Fahrtrichtung Salzburg, wobei dieser Streckenabschnitt laut vorliegender Vergleichsdaten in der Zeit von 13:00 Uhr – 13:30 Uhr von ca. 6.500 bis 7.700 Fahrzeugen frequentiert wird, ua. folgende Auswirkungen gezeitigt haben.

Zu erwarten wäre unter Bedachtnahme auf die vorgeschlagene Umleitung über die AST T und AST A gewesen (Abhängigkeit von der tatsächlichen Demonstrationsstrecke durch H), dass es aufgrund des Verkehrsaufkommens zu massiven Rückstauungen von mehreren Kilometern (!!) auf die A1 West Autobahn, auf die A7 Mühlkreis Autobahn und dem L Stadtgebiet gekommen wäre. Dies bedeutet zudem, dass neben den von L abfahrenden auch die zufahrenden (nach L hinein und von N kommenden) Autofahrer im massiven Rückstau der ggst. Sperre gestanden haben würden.

Wegen der begrenzten zusätzlichen Aufnahmekapazität des untergeordneten Straßennetzes wäre auf den Umleitungsstrecken ebenfalls mit beträchtlichen Verkehrsbehinderungen und umfangreichen Staus zu rechnen gewesen.

Die beabsichtigte „Umleitungsroute“ (einspurig mit mehreren Kreuzungsbereichen) wird keinesfalls als geeignete Umleitungsroute erachtet, weshalb diese Route auch nicht im aktuellen Umleitungsstreckensystem (signalisiert mit gelben U-Tafeln) vorgesehen ist. Der zwangsläufig entstehende Rückstau generiert – im konkreten Fall unnötigerweise – erfahrungsgemäß ein enormes Gefährdungspotential sowohl für die auf den Rückstau auflaufenden Fahrzeuglenker als auch für die bereits im Staubereich anhaltenden Fahrzeuglenker, was oftmals durch Auffahrunfälle mit massiven Folgen

gekennzeichnet ist. Der in Rede stehende Versammlungsort ist der meist frequentierte Abschnitt der A1 West Autobahn mit ca. 110.000 FZG/24h.

Erfahrungsgemäß werden durch etwa Verkehrsunfälle, aber auch fraglos durch Versammlungen inkl. Picknick und Musikveranstaltungen, Lenker auf der Gegenfahrbahn einer Autobahn abgelenkt und daher auch die Sicherheit des Gegenverkehrs, der per se nicht von einer Sperre unmittelbar betroffen ist, beeinträchtigt.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden bzw. ist es sogar als eher wahrscheinlich zu beurteilen, dass im Falle eines sich auf der Wiener Richtungsfahrbahn (aufgrund von Schaulustigen) im Nahbereich der beabsichtigten Versammlungsörtlichkeit ereignenden Verkehrsunfalles eventuell durch herumfliegende, abgerissene Fahrzeugteile zu einer konkreten Gefährdung der Versammlungsörtlichkeit gekommen wäre.

Es zeigt sich immer wieder, dass insbesondere im dreispurigen Bereich der West Autobahn das Funktionieren der „Rettungsgasse“ zu wünschen übrig lässt, zumal im gegenständlichen Bereich sehr viele internationale Kraftfahrer unterwegs sind und diesen die einschlägigen Bestimmungen bezüglich der Vorschriften über die Bildung der Rettungsgasse nicht bzw. zu wenig bekannt sind. Daraus resultierend ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Zufahrt mit Einsatzfahrzeugen jeglicher Art zu Unfalls- oder Vorfallsstellen (medizinische Notfälle, Brandereignisse, etc.) nur sehr erschwert und zeitverzögert möglich gewesen wäre.

Für eine mehrstündige verkehrliche Ausnahmesituation wären aus Sicht der Straßenerhalterin der A1 beträchtliche betriebliche Maßnahmen erforderlich geworden, welche den Versammlungsverantwortlichen in Rechnung zu stellen gewesen wären.

Ebenfalls wäre durch die zu erwartende Verkehrsverlagerung aufgrund des Staugeschehens mit massiven Verkehrsbeeinträchtigungen im umliegenden Landesstraßennetz (Bx W, Bx K, Lx T, ...) zu rechnen gewesen. Weiters wären auf sämtlichen, vor angeführten Ausweichrouten stark erhöhte Umweltbelastungen in Form von Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten gewesen.

Darüber hinaus wären die bereits genehmigten Flohmärkte am A Parkplatz in A (bei Autobahnabfahrt A, RFB Salzburg), sowie bei der Firma O negativ beeinträchtigt worden, da in deren Rahmen der B.parkplatz regelmäßig von den Flohmarktbesuchern massiv genutzt wird.

II.

Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt und insbesondere aus den darin enthaltenen Aufstellungen und Dokumentationen klar ersichtlich und nachvollziehbar. Es bestand kein Anlass an den vorliegenden Daten zu zweifeln, was im Übrigen auch in der Beschwerde nicht substantiiert vorgebracht wurde. Es kann daher von einer detaillierten Beweiswürdigung Abstand genommen werden. Die Folgen von massiven Verkehrsüberlastungen für die Verkehrsteilnehmer und insbesondere die Verkehrssicherheit generell bedürfen keiner näheren Erläuterung, da sie der allgemeinen Lebenserfahrung zugeordnet werden können.

III.

III.1. Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz - VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

III.2. In Art. 11 Abs. 1 EMRK wird zunächst allen Menschen ein Versammlungsrecht eingeräumt. Dieses unterliegt nach Art. 11 Abs. 2 EMRK gewissen Schranken, die gesetzlich ausgestaltet sein müssen. Eine derartige Determinierung traf der einfachgesetzliche Legislator insbesondere in § 6 VersG.

Ein Eingriff in das durch Art. 11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art. 11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten

Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art. 11 Abs. 1 EMRK widersprechender und durch Art. 11 Abs. 2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (vgl. zuletzt VfSlg. 19.818/2013 mwN zur Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK).

Gemäß § 6 VersammlungsG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 leg.cit.) - bescheidmäßig - zu untersagen. Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl. z.B. VfSlg. 10.443/1985,12.257/1990).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten "Prognoseentscheidung" zu beantworten. Die Behörde hat nämlich auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl. z.B. VfSlg. 5087/1965 und 16.054/2000).

Dass diese Verpflichtung des Staates nach Lage des Falles nach der gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK verpflichtend vorgesehenen Durchführung der Interessensabwägung auch zur Untersagung einer Versammlung bzw. Kundgebung führen kann, steht ebenfalls außer Streit. Bei widerstreitenden Interessen haben die zuständigen Behörden eine Interessensabwägung verpflichtend durchzuführen.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Erkenntnis im Fall Ö und in darauf folgenden Entscheidungen (vgl. z.B. EGMR 4.12.2014, Fall Navalnyy ua., Appl. 76.204/11) hervorgehoben hat, sind bei der Untersagung von Versammlungen zudem auch sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Dann und nur dann kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

§ 6 VersammlungsG sieht vor, dass Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind. Für die Auflösung der Versammlung selbst und mehr noch für eine auf § 6 VersammlungsG gestützte Untersagung im Vorfeld des Stattfindens einer Versammlung ist (ebenso wie bei der Frage, ob eine Versammlung iSd Art. 11 EMRK vorliegt) eine strengere Kontrolle geboten. Diese Maßnahmen beinträchtigen die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise und berühren den Kernbereich des Grundrechts. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind, sodass die Untersagung einer

Versammlung stets nur ultima ratio sein kann (vgl. VfSlg. 19.741/2013; VfGH 4.3.2014, B 1008/2013).

§ 6 VersG erkennt nun drei Alternativen, bei deren Vorliegen eine Versammlung zu untersagen ist, also in die verfassungsmäßige Grundfreiheit eingegriffen werden muss.

- Erstens betrifft dies Fälle, in denen der Zweck einer Versammlung Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.
- Zweitens muss durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder
- Drittens die öffentliche Ordnung gefährdet werden.

III.3.1. Im vorliegenden Fall kommt als eingriffsbegründende Alternative der Schutz der öffentlichen Ordnung in Betracht (wie von der belangten Behörde angenommen). Auf allfällige strafrechtswidrige Aspekte oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit ist im Weiteren nicht einzugehen. Es stellt sich also zunächst die Frage, ob die Abhaltung der Versammlung (wie ursprünglich intendiert) die öffentliche Ordnung beeinträchtigt haben würde.

Der belangten Behörde folgend darf dabei auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes reflektiert werden. Bereits im Jahr 1989 hatte der VfGH in seinem Erkenntnis vom 28. September 1989, GZ: B 577/89, festgestellt, dass „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ maßgeblich für die Beurteilung einer allfälligen Gefährdung des öffentlichen Wohls sind.

Im Rahmen der gebotenen Prognoseentscheidung darf auf die Feststellungen des Sachverhalts verwiesen werden, wonach die Versammlung in der angezeigten Form jedenfalls eine Sperre der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Salzburg zur Folge gehabt hätte. Dabei ist auf die semantische Rabulistik, ob dies nun eine Totalsperre (wie von der belangten Behörde ausgeführt) oder, ob man aufgrund der – wenn auch unzureichenden Umleitungsmöglichkeiten – dies als Teilsperre bezeichnen möchte, nicht einzugehen, zumal klargestellt ist, dass eine nicht nur kurzfristige Sperre einer Richtungsfahrbahn im Bereich des am stärksten frequentierten Abschnitts der A1 die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs massiv tangiert haben würde. Dies hätte nicht nur zu bedeutenden Staubildungen bei den verschiedenen Komponenten des Autobahnknotens geführt, sondern – wie im Sachverhalt dargestellt – ein äußerst realistisches Gefährdungsszenario für die Gesundheit von Menschen in Folge von Auffahrunfällen provoziert. Besonders ist auf den Aspekt hinzuweisen, dass Fahrzeuglenker der Gegenfahrbahn durch ein musikalisch begleitetes Picknick von mehreren Hundert Personen auf dem gesperrten Autobahnabschnitt einer gravierenden Ablenkung unterworfen gewesen wären, was nicht nur das Gefährdungspotential für den Verkehr in Fahrtrichtung Wien, sondern auch für die Versammlungsteilnehmer selbst

geborgen haben würde. Diese Annahme wird alleine auch daher schon unterstützt, dass es ja gerade Ziel der Versammlung gewesen wäre, eine entsprechende Aufmerksamkeit zu erregen, was durch die Form der Abhaltung gewährleistet hätte werden sollen.

Die polizeilichen und behördlichen Erfahrungen haben zudem gezeigt, wie im Verfahren vor der belangten Behörde nachvollziehbar dargestellt, dass gerade im dreispurigen Bereich der Autobahn A1 die Bildung der Rettungsgasse oftmals nicht funktioniert. Ein Zufahren von Einsatzfahrzeugen jeglicher Art, etwa zu Unfällen und/oder medizinischen Notfällen, wäre demnach nur sehr erschwert und zeitverzögert möglich gewesen.

Anzumerken ist auch, dass weder die Strecken der kleinräumigen Umleitungsvariante (durch das Ortsgebiet von H - wie in der Versammlungsanzeige angeführt) noch die Strecken der Variante über die Umleitungen U40 bzw. U42 (AST A, Lx - Bx Umfahrung T - Bx zur AST M Ost und weiter über die A25 und A8) den gesamten Verkehr der Autobahn aufnehmen hätten können; Die einspurigen bzw. teilweise zweispurigen Straßen, mit ungeregelten Kreuzungen und solchen mit Verkehrssicherheitsanlagen, verfügen nicht über die entsprechenden Kapazitäten. Die negativen Auswirkungen betreffend die Gefahr von Auffahrunfällen würde sich so auch auf das Sekundärstraßennetz erstreckt haben.

Dem Basisziel der Straßenverkehrsordnung, nämlich der Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wäre durch die Abhaltung der Versammlung (der belangten Behörde folgend) massiv zuwider gehandelt worden. Die Autobahn A1 ist in dem Bereich, der von der Versammlung betroffen wäre, der meist frequentierte Abschnitt der A1 West Autobahn (ca. 110.000 Fahrzeuge pro Tag). Die Versammlung hätte eine über deren eigentliche Dauer weit hinausgehende extreme Störung des Straßenverkehrs auf einer der wichtigsten innerösterreichischen und europäischen Hauptverkehrsrouten im hochrangigen Straßennetz zur Folge gehabt - mit all den zuvor genannten Konsequenzen.

Nachdem in Art. 11 Abs. 2 als Schutzgüter ua. die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Schutz der Gesundheit von Menschen angeführt sind, findet sich auch hier eine rechtliche Deckung für den Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Allerdings bedarf es dazu auch einer Interessensabwägung bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung, um diesen – dem Grunde nach zulässigen – Eingriff zu rechtfertigen.

III.3.2. Zum Einen geht es im Rahmen dieser Interessensabwägung um das nachvollziehbare und begrüßenswerte Interesse des Umwelt- bzw. Klimaschutzes und des bewussten Sensibilisierens für die umweltbelastenden Auswirkungen des Straßenverkehrs. Wie in der Beschwerde zutreffend angeführt, kommt diesem

Anliegen in jüngster Vergangenheit eine stetig steigende Bedeutung zu, die ua. auch zu einer verfassungsrechtlichen Verankerung führte. Zum Anderen ist das oben schon näher beschriebene Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der Gesundheit von Menschen zu betrachten.

Entgegen der Annahme in der Beschwerde, kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich durchaus auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2015 (VfSlg 19.962/2015) reflektiert werden, indem keine Verletzung der Versammlungsfreiheit durch Untersagung der Versammlung „Fahrradkundgebung zur Einhaltung der gesetzlichen Lärm- und Abgaswerte“ auf Teilbereichen der Autobahn A1 bei Salzburg wegen der zu erwartenden weiträumigen extremen Störung des Straßenverkehrs festgestellt worden war.
Die Durchführung der angezeigten Versammlung (die einen zweimaligen Wechsel der Richtungsfahrbahn vorgesehen hatte) hätte Sperren der Autobahn A1 in beiden Richtungen erforderlich gemacht. Ausgehend davon kann der Behörde und dem Verwaltungsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn sie von einer unvermeidbaren, weiträumigen, über die Dauer der Versammlung selbst zeitlich wesentlich hinausgehenden, extremen Störung des Straßenverkehrs auf einer Schlüsselverbindung sowohl im innerösterreichischen überregionalen Ost-West-Verkehr, als auch im europäischen Transitverkehr, als auch im regionalen und städtischen Verkehr der viertgrößten Stadt Österreichs derart gravierende Beeinträchtigungen und in der Folge auch sicherheitsgefährdende Beeinträchtigungen zahlreicher unbeteiligter Personen erwartete, dass auch bei voller Berücksichtigung des - ohne Zweifel im öffentlichen Interesse gelegenen - Zieles der beabsichtigten Versammlung die gebotene Interessenabwägung im Einklang mit §6 VersammlungsG zu Ungunsten der Versammlungsveranstalter ausfallen durfte (vgl. in diesem Sinne das gleichfalls die beabsichtigte Abhaltung einer auf der Autobahn geplanten und deren Sperre bedingenden Versammlung betreffende Erkenntnis VfSlg 12155/1989).
Ein gegenüber der Untersagung gelinderes Mittel zum Schutz der genannten Rechtsgüter kam nicht in Betracht. Das Landesverwaltungsgericht war ebenso wenig wie die Versammlungsbehörde berechtigt, von sich aus die Versammlungsanzeige zu ändern, zu modifizieren oder zu konkretisieren. Behörde und Verwaltungsgericht hatten die Versammlung - wie sie angezeigt wurde - entweder zur Gänze zu untersagen oder zur Gänze nicht zu untersagen.

Im Erkenntnis VfSlg 19.852/2014 hatte der Verfassungsgerichtshof auf eine Verletzung der Versammlungsfreiheit durch Untersagung der Versammlung "Autofreier Tag 2011" auf der Wiener Ringstraße erkannt und die Prognose über die zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen für die Untersagung als nicht ausreichend erachtet.
„Die belangte Behörde stützt die Untersagung der vorliegenden Versammlung alleine auf zu erwartende "schwerwiegende Verkehrsbehinderungen" und lässt das Interesse an deren

Vermeidung bereits als Argument für die Untersagung genügen. Dabei übersieht die belangte Behörde, dass der Veranstalter des autofreien Tages gerade auch öffentliche Verkehrsflächen benutzen will. Auch ist zu bedenken, dass der Veranstalter in seiner Versammlungsanzeige sogar darauf geachtet hat, dass der öffentliche Verkehr am Versammlungsort ungehindert durchgeführt werden kann und dass Einsatzfahrzeuge die Nebenfahrbahnen der Wiener Ringstraße gegebenenfalls benützen könnten. Auch war der Zeitpunkt der geplanten Versammlung von vornherein allgemein bekannt und es den zuständigen Behörden daher zumutbar, zeitgerecht für entsprechende Ausweichrouten zu sorgen."

Angewendet auf den ggst. Fall ist festzustellen, dass sehr wohl eine schwerwiegende Beeinträchtigung des regionalen, nationalen und transnationalen Verkehrs hatte angenommen werden müssen, dass keine entsprechenden Ausweichrouten bestanden hätten, dass die Zufahrtmöglichkeiten zum Versammlungsort für Einsatz- bzw. Rettungsfahrzeuge nur bedingt möglich gewesen wäre und, dass – nicht zuletzt – auch eine mediale Begleitung der Aktion vor allem den transnationalen Verkehr nicht erreicht haben würde. Schließlich ist am Rande auch festzuhalten, dass dem Ziel der Verringerung von Verkehrsemissionen durch das Provozieren einer umfassenden Stausituation kaum Rechnung getragen worden wäre. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die teilweise Verlagerung des Verkehrs auf das Sekundärstraßennetz eine massive Belästigung der dortigen „unbeteiligten" Bewohner Platz gegriffen hätte, die ebenfalls in die Interessensabwägung mit einzubeziehen ist. Nicht die Versammlung per se oder deren Ziel, sondern die Wahl deren Örtlichkeit sind im Ergebnis dafür ausschlaggebend, dass im Rahmen der Interessensabwägung keine Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs erkannt werden kann. Eine Modifikation des Antrags von Seiten der Behörden war rechtlich nicht zulässig.

III.3.3. Wenn auch in dem dort zu beurteilenden konkreten Fall eine Grundrechtsverletzung durch den EGMR festgestellt wurde, lässt sich gerade daraus auch in der jüngsten Judikatur des EGMR feststellen, welch hohen Stellenwert er der Vermeidung von „größeren Verkehrsstörungen" bzw. signifikanten Beeinträchtigungen von Verkehrsteilnehmern zumisst, die eben im Anlassfall als nicht gegeben erachtet wurden (vgl. EGMR 22.5.2018, 27.585/13, United Civil Aviation Trade Union and Csorba/Hungary).
Nach dem EGMR begründete die Behörde die behördliche Untersagung einer zweistündigen Demonstration von 50-100 Personen auf dem Seitenstreifen einer Zufahrtsstraße zum Flughafen, um gegen die Kürzungen des Lohns für Flughafenmitarbeiter zu protestieren, nicht ausreichend. Aufgrund der Personenzahl von 50-100 Personen, dem Ort der Versammlung - der Seitenstreifen - und dem zeitlichen Ausmaß von nur zwei Stunden sei Ziel der Versammlung nicht gewesen, eine größere Verkehrsstörung oder signifikante Unannehmlichkeiten für Verkehrsteilnehmer zu provozieren.

III.3.4. Im Ergebnis überwiegen die im Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Interessen das Interesse an der Abhaltung der angezeigten Versammlung im Form einer Blockade der A1 West Autobahn in Fahrtrichtung Salzburg.

Ein gegenüber der Untersagung gelinderes Mittel zum Schutz der genannten Rechtsgüter kam – wie oben dargestellt - nicht in Betracht.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der vorgenommene Eingriff in die Versammlungsfreiheit im Sinn des Art. 11 Abs. 2 EMRK als rechtmäßig erachtet wird, weshalb die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abzuweisen war.

Die unter Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde in der Beschwerde nicht thematisiert. Mit Verweis auf die Ausführungen der belangten Behörde ist festzuhalten, dass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Veranlassung sah, diesen Punkt zu problematisieren.

III.5. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Die behördliche Untersagung sowie die Auflösung einer Versammlung sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob eine Versammlung überhaupt unter den Versammlungsbegriff subsumiert werden kann, Entscheidungen, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen (vgl. etwa VfSlg 19.961/2015). Eine Entscheidung darüber obliegt dem eine strenge Kontrolle anhand der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben (vgl. etwa VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0105), weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs. 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree